Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Weiss (München) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2813 —

Erörterungstermin zur atomaren Wiederaufarbeitungsanlage (WAA) Wackersdorf

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 20. September 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

In der Zeit vom 11. Juli bis 12. August 1988 fand in Neunburg vorm Wald (Landkreis Schwandorf) der zweite Erörterungstermin zur Erörterung der gegen die geplante WAA Wackersdorf erhobenen Einwendungen statt. Die Verhandlung wurde am 12. August 1988 durch den amtierenden Verhandlungsleiter unter Berufung auf § 12 Abs. 5 Satz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung für beendet erklärt mit der Begründung, das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen habe festgestellt, daß der Zweck der Erörterung erreicht sei, d. h., daß alle erhobenen Einwendungen ausreichend erörtert worden seien. Diese Feststellung ist nach Auffassung der GRÜNEN eindeutig falsch, da wesentliche Fragestellungen, die die Sicherheit der geplanten WAA und die Auswirkungen der Anlage auf die Umgebung betreffen, während der Erörterung überhaupt nicht angesprochen worden sind.

1. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins Fragen zur Sicherheit und zu den Emissionen des Anlagenteils Mischoxid (MOX)-Brennelementfabrik nicht erörtert worden sind?
   b) Falls der BMU das für vereinbar mit der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) hält, wie begründet er das?
   c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

2. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins Fragen zur Sicherheit, zu den Emissionen und zu den möglichen Störfällen im Anlagenteil Verglasungsanlage für hochradioaktive Abfälle (HAW) nicht erörtert worden sind?
   b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?
   c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

3. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins Fragen zur Sicherheit, zu den Emissionen und zu möglichen Störfällen im Anlagenteil Verbrennungsanlage für radioaktive Abfälle nicht erörtert worden sind?

   b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?

   c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

4. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins Fragen zur Sicherheit, zu möglichen Störfällen und zu den Emissionen des Anlagenteils Verfestigungsanlagen für schwach- und mittelaktive radioaktive Abfälle nicht erörtert worden sind?

   b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?

   c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

5. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins Fragen zu den Gefahren für die Sicherheit und Fragen zu den Umweltauswirkungen der WAA, die vom Anlagenteil TBP-Pyrolyseanlage ausgehen, nicht erörtert worden sind?

   b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?

   c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

6. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins die möglichen Gefahren nicht erörtert worden sind, die von den Pufferlägern für Endabfallgebinde (HAW, MAW, LAW, verfestigte tritiumhaltige Wässer und ggf. abgetrenntes Krypton 85) ausgehen?

   b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?

   c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

7. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins mögliche Störfälle „Selbsterhitzung hochradioaktiver Flüssigkeiten" nicht erörtert worden sind?

   b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?

   c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

8. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins mögliche Lösungsmittelbrände als Störfallursache und deren Auswirkungen nicht erörtert worden sind?

   b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?

   c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

9. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins ein möglicher Brand eines LAW-Abfallgebindes und dessen Auswirkungen nicht erörtert worden sind?

   b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?

   c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

10. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins der Störfall „Zircaloy-Brand" und seine Auswirkungen nicht erörtert worden sind?
    b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?
    c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

11. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins der Störfall „Brand in einer FEMO-Zelle" nicht erörtert worden ist?
    b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?
    c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

12. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins Red-Oil-Explosionen als mögliche Störfälle in der WAA und deren Auswirkungen nicht erörtert worden sind?
    b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?
    c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

13. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins mögliche Störfälle durch explosionsartige Ammoniumnitrat-Zersetzung in einem Wirbelschichtverdampfer und deren Auswirkungen nicht erörtert worden sind?
    b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?
    c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

14. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins die Auswirkungen nicht erörtert worden sind, die von einer explosionsartigen Zersetzung von Silberazid in den Jodfiltern ausgehen könnten?
    b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?
    c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

15. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins die Möglichkeit von Störfällen durch Leckage eines HAWC-Vorlagebehälters und deren Auswirkungen nicht erörtert worden sind?
    b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?
    c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

16. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins die Auswirkungen einer möglichen Leckage eines Auflösers nicht erörtert worden sind?
    b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?
    c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

17. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins die Auswirkungen einer möglichen Leckage eines Plutoniumnitrat-Behälters nicht erörtert worden sind?
    b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?
    c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

18. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins die Gefahren, die von einem möglichen Absturz eines keramischen Schmelzofens ausgehen, nicht erörtert worden sind?

    b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?

    c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

19. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins die Gefahren und Umweltauswirkungen eines möglichen Störfalls durch Absturz eines aktivitätsbeladenen Schwebstoffilters beim Filterwechsel im Hauptprozeßgebäude nicht erörtert worden sind?

    b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?

    c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

20. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins die Auswirkungen eines Störfalls durch Absturz eines Plutoniumdioxid-Pulverbehälters im Funktionsbereich Brennstoffverarbeitung nicht erörtert worden sind?

    b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?

    c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

21. a) Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die Tatsache, daß während des Erörterungstermins das mögliche Schadensbild, der Störfallverlauf und die radiologischen Auswirkungen auf die Umgebung im Falle eines Erdbebens nicht erörtert worden sind?

    b) Falls der BMU das für vereinbar mit der AtVfV hält, wie begründet er das?

    c) Falls der BMU das nicht für vereinbar mit der AtVfV hält, was wird er im Rahmen seiner Bundesaufsicht unternehmen?

Der in der Bundesregierung für die atomrechtliche Bundesaufsicht zuständige Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich mit den zur Durchführung und Beendigung des zweiten Erörterungstermins zum Genehmigungsverfahren für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf anstehenden Fragen eingehend befaßt.

Zweck des Erörterungstermins – als gesetzlich vorgeschriebener Teil des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 des Atomgesetzes (AtG) – ist es, die rechtzeitig (und im übrigen auch rechtsgültig) erhobenen Einwendungen im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu behandeln (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung-AtVfV). Zugleich und nicht minder dient der Erörterungstermin dazu, bezogen auf die konkret zur Genehmigung anstehende Anlage den Einwendern rechtliches Gehör zu verschaffen: Den Einwendern wird Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 8 Abs. 2 Satz 2 AtVfV).

Zur Durchführung des Erörterungstermins vom 11. Juli bis zum 12. August 1988 hat die bayerische Genehmigungsbehörde, das zuständige Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz

und Reaktorsicherheit auf dessen Bitte mit Schreiben vom 26. August 1988 einen Bericht übermittelt, den es im Hinblick auf die Auflistung der behandelten Themen mit Bericht vom 7. September 1988 ergänzt hat. Aufgrund der in diesen Berichten getroffenen Feststellungen sowie weiterer Informationen zum Ablauf und zur Beendigung des Erörterungstermins ergibt sich nach sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen und der Informationen für die Bundesregierung folgendes:

Im Genehmigungsverfahren nach § 7 des Atomgesetzes für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf waren nach der erneuten Auslegung der Antragsunterlagen für die Erteilung einer 2. Teilgenehmigung rund 880 000 Einwendungen eingegangen. Nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung kann der Verhandlungsleiter bestimmen, daß Einwendungen zusammengefaßt erörtert werden; die Reihenfolge der Erörterung ist bekanntzugeben. Das zuständige Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hatte in der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins vom 8. Juni 1988 mitgeteilt, es sei vorgesehen, die Einwendungen nach folgenden Themengruppen zusammengefaßt und voraussichtlich in folgender Reihenfolge zu erörtern:

— Standort,

— Sicherheit der Wiederaufarbeitungsanlage, insbesondere Technik, Errichtung, Betrieb, Vorsorgemaßnahmen,

— Auswirkungen der Anlage auf die Umgebung,

— sonstige Fragenkomplexe, insbesondere Entsorgung, Endlagerung und Transport.

Im Erörterungstermin traten zahlreiche Einwender organisiert auf; sie hatten Sachbeistände und Rechtsbeistände hinzugezogen. Einzelne, nicht organisierte, nicht durch Rechtsanwälte und Sachbeistände vertretene Einwender bekamen an den Verhandlungstagen jeweils ab 17.00 Uhr – oft bis in die Abendstunden hinein – Gelegenheit, ihre Einwendungen zu erläutern.

Nachdem vor allem die organisierten Einwender bzw. deren Rechts- und Sachbeistände auf den vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vorgesehenen Verhandlungsplan im Verlauf von mehreren Verhandlungstagen nicht eingegangen waren, wurde von der Verhandlungsleitung am vierten Verhandlungstag eine detaillierte Themenliste verteilt. Die 21 Fragen gehören zu folgenden Detailpunkten:

— Die Fragen 1 bis 6 zu den Unter- bzw. Teilthemen
  2.4 Prozeßbereiche
  2.4.2 Brennstoffverarbeitung (Frage 1)
  2.4.4 Abfallbehandlung (Fragen 2 bis 5)
  2.4.5 Abfallzwischenlagerung (Frage 6).

  Zusätzlich können die Fragen 2 bis 5 den Teilthemen 2.2.3 Emissionen und 2.2.5 Störfälle zugeordnet werden.

— Die restlichen Fragen zu den Unter- bzw. Teilthemen:
  2.2 Sicherheitstechnische Auslegungsmerkmale
  2.2.5 Störfälle, menschliches Versagen (Fragen 7 bis 21).

Innerhalb der 23tägigen Verhandlungsdauer sind Aspekte der Teilthemen

— Brennstoffverarbeitung an drei Tagen,

— Abfallbehandlung und -zwischenlagerung an sechs Tagen,

— Emissionen an 16 Tagen und

— Störfälle an 14 Tagen

angesprochen und erörtert worden.

Am 12. August 1988 beendete der Verhandlungsleiter den Erörterungstermin, da der Zweck des Erörterungstermins durch Erörterung der Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, erfüllt war (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung). Unbeschadet dessen erklärte das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, nach der öffentlichen Auslegung der von der Genehmigungsbehörde in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten bestehe für die Einwender eine weitere Gelegenheit zur ergänzenden weiteren schriftlichen Erläuterung der Einwendungen.

Für die Bundesregierung ergeben sich daher keine Anhaltspunkte für behauptete offensichtliche oder grobe Fehler im Genehmigungsverfahren bei der Durchführung des Erörterungstermins, die bundesaufsichtliches Handeln erforderlich machen würden.

Die Bundesregierung geht dabei von folgenden Grundsätzen für die Erörterung aus:

— Der Erörterungstermin soll den Einwendern Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 8 Abs. 2 Satz 2 AtVfV). Es obliegt daher den Einwendern, im Erörterungstermin Präzisierungen ihrer Einwendungen vorzutragen. Demgegenüber hat die Verhandlungsleitung keine Spekulationen über pauschal erhobene oder allgemein gehaltene Einwendungen und ebensowenig Mutmaßungen über etwaige Hintergründe von Einwendungen anzustellen. Die Verhandlungsleitung kann im übrigen auch keine spezifischen Fachdiskussionen durch die Einwender zu ihren Einwendungen erzwingen.

— Die Dauer eines Erörterungstermins bestimmt sich nicht nach der Zahl der Einwender oder der erhobenen Einwendungen, sondern nach dem Gehalt der Einwendungen, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können.

— Bedenken gegen das Vorliegen von Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht bis in alle nebensächlichen Verästelungen zu verfolgen und zu erörtern. Es genügt jeweils zu prüfen, inwieweit beispielsweise Einwendungen zur Schadenvorsorge bisher als gesichert geltende wissenschaftliche Erkenntnisse in Frage stellen können. Nur vereinzelt geäußerte Mindermeinungen brauchen bei der Erörterung jedoch nicht bis ins Detail behandelt zu werden. Die Prüfungs- und damit auch die Erörterungstiefe ist also nicht von vornherein für alle erhobenen Einwendungen gleich weitreichend.

— Gelegenheit zur Erörterung ist in ausreichendem Maße gegeben, wenn zu den Themenbereichen wiederholt gefragt wurde, ob noch weitere Aspekte zu den erhobenen Einwendungen vorgetragen werden sollen, oder wenn mehrfach gebeten wurde, zu den Themenbereichen weitere präzise Fragen zu stellen, dies jedoch von den Einwendern nicht wahrgenommen worden ist.

Im übrigen ist die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag gehalten, allen Hinweisen nachzugehen, die die Genehmigungsfähigkeit der Wiederaufarbeitungsanlage in Frage stellen könnten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes: Untersuchungsgrundsatz).

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333